Anlage 2 zum Gutachten Nr. 55156305 (6. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,0Jx15H2 Typ LAPPLAND 6015

Hersteller Dt. Brennstoffvertrieb GmbH

TÜV Pfalz TÜV Rheinland Group

Seite 1 von 6

Auftraggeber Dt. Brennstoffvertrieb GmbH

Paradiesstraße 14b 97080 Würzburg QM-Nr. 04102020050

PrüfgegenstandPKW-SonderradModellLAPPLANDTypLAPPLAND 6015Radgröße6,0Jx15H2ZentrierartMittenzentrierung

Aus- führung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
32060	LAPPLAND 6015/ Ø63,3-Ø56,1	4/100/56,1	44	640	1975

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 46232 Herstellerzeichen DBV

Radtyp und Ausführung LAPPLAND 6015 (s.o.)

Radgröße 6,0Jx15H2 Einpresstiefe ET (s.o.) Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)	Artikel-Nr.
	Befestigungsmittel				
S01	Mutter M12x1,5	Kegel 60°	110	-	49304
S02	Schraube M14x1,25	Kegel 60°	130	30	49358
S03	Schraube M12x1,5	Kegel 60°	110	28	49330
S04	Schraube M14x1,25	Kegel 60°	140	30	49358

Prüfungen

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Honda

Mini/BMW

Spurverbreiterung innerhalb 2%

Anlage 2 zum Gutachten Nr. 55156305 (6. Ausfertigung)



PKW-Sonderrad 6,0Jx15H2 Typ LAPPLAND 6015 Dt. Brennstoffvertrieb GmbH Prüfgegenstand Hersteller

Seite 2 von 6

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Honda Civic EP1, -2, -4 e11*98/14* 0173,0174,0188*	66-81	195/60R15	R37	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 Flh S01
Honda Civic EU5,-6,-7,-8,-9 e11*98/14* 0158-0161,0189*	66-81	195/60R15	R37	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 Flh S01
Honda Civic Coupé EM1 e6*93/81*0060*	118	195/55R15		A02 A04 A05 A08 A09 A14 A19 A30 B03 S01
Honda Civic Coupé EM2 e6*98/14*0080*	88-92 88-92	195/60R15 205/55R15	R37	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A19 A30 B03 Cpe S01
Honda Insight ZE2 e6*2001/116*0130*	65 65	175/65R15 185/60R15	A31 R37 A90	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A19 Flh S01
Honda Jazz GD1,GD5,GE2,GE3 e6*98/14*0088,87*, e6*2001/116*0101*, e6*2001/116*0102*	57,61 57,61 57,61	185/55R15 195/50R15 195/50R15	A01 LK6 Z15	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 S01
Honda Jazz GE6,GG1,-2,-3,-5,-6 e6*2007/46* 0010, 0011, 0013, 0014, 0015,0016* - ab MJ 2011	66, 73 66, 73 66, 73 66, 73	175/65R15 185/60R15 195/55R15 195/60R15	A90 A12 A01 A12 K1a A01 A12 K1a	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A19 S01
Honda Jazz GE6,GG1,-2,-3,-5,-6 e6*2001/116* 0125, 0126, 0127, 0128, 0131, 0132*	66, 73 66, 73 66, 73 66, 73	175/65R15 185/60R15 195/55R15 195/60R15	A90 A12 A01 A12 K1a A01 A12 K1a	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A19 S01
Honda Jazz Hybrid GP1 e6*2007/46*0012*	65 65 65	175/65R15 185/60R15 195/55R15 195/60R15	A90 A12 A01 A12 K1a A01 A12 K1a	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A19 S01
Mini One, Cooper, -S Mini e1*2001/116* 0231*08 - ab MJ 2007	65-85 65-85 65-85 65-85 65-85	175/65R15 185/60R15 185/65R15 195/55R15 195/60R15	A11 A12 A12 A12 A12	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A19 B03 Cbo Flh S02

Anlage 2 zum Gutachten Nr. 55156305 (6. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,0Jx15H2 Typ LAPPLAND 6015

Hersteller Dt. Brennstoffvertrieb GmbH

TÜV Pfalz TÜV Rheinland Grou

				Seite 3 von 6
Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Mini One, Cooper, -S	55-90	175/65R15	A33	A02 A04 A05
Mini-N, UKL-	55-90	185/60R15	A12	A08 A09 A14
C,/K,/L,/B-L, -N1	55-90	185/65R15	A12	A19 B03 Car
e1*2001/116*0343*;	55-90	195/55R15	A12	Cbo Cpe Flh
e1*2007/46*	55-90	195/60R15	A12	S04
0369-0371,0593*	55-90	205/50R15	A01 A12 K2b	
e24*2007/46*0023* - Mini/Clubman/Cabrio - Coupè/Roadster	55-90	205/55R15	A01 A12 K2b	
Mini One, Cooper, -S	55-85	175/65R15	A11	A02 A04 A05
R50, Mini	55-85	185/60R15	A12	A08 A09 A14
e1*98/14*0168*,	55-85	185/65R15	A12	A19 B03 Cbo
e1*2001/116*	55-85	195/55R15	A12	Flh S03
0231*00-07 - bis MJ 2006	55-85	195/60R15	A12	

Auflagen und Hinweise

- **A01** Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- **A02** Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifenoder Fahrzeughersteller zu bestätigen. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.
- **A05** Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- **A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- **A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

Prüfgegenstand

Anlage 2 zum Gutachten Nr. 55156305 (6. Ausfertigung)



Hersteller Dt. Brennstoffvertrieb GmbH



Seite 4 von 6

- **A11** Es dürfen nur feingliedrige bzw. die It. Betriebsanleitung/Handbuch vorgeschriebene Schneeketten an denen laut Betriebsanleitung/Handbuch dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter oder des Tiefbettes angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel zu achten.
- A19 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen zulässig, die den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen. Die Ventile müssen für die vorgeschriebenen Luftdrücke geeignet sein und dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.
- A30 Die Verwendung von Schneeketten wurde nicht geprüft.
- **A31** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an denen laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.
- **A33** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.
- **A90** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an den laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.
- **B03** Die Zulässigkeit der Sonderräder ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern für Sommerbereifung (nicht M+S Reifen) ausgerüstet sind (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).
- **Car** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Kombi, Station-Wagon, Tourer, Turnier, Touring, ...).
- **Cbo** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Cabriolet, Roadster.
- Cpe Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Coupé.
- **FIh** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Fließheck (3-türig und 5-türig).
- **K1a** Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Anlage 2 zum Gutachten Nr. 55156305 (6. Ausfertigung)



TÜV Pfalz

Prüfgegenstand Hersteller PKW-Sonderrad 6,0Jx15H2 Typ LAPPLAND 6015

Hersteller Dt. Brennstoffvertrieb GmbH

Seite 5 von 6

- **K2b** Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- **LK6** An Achse 1 ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der Radhausinnenkotflügel bzw. der Kunststoffeinsätze im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **R37** Diese Reifengröße ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Reifengrößen (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung) ausgerüstet sind.
- **S01** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- **S02** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S02 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- **S03** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S03 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- **S04** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S04 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- **Z15** Diese Rad-Reifen-Kombinationen sind nur zulässig bei Fahrzeugen mit 15-Zoll-Serien-Reifengrößen (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).

Prüfort und Prüfdatum

Die Verwendungsprüfung fand am 27. Mai 2013 in Lambsheim statt.

Hinweise zum Sonderrad

Im Rahmen des Giessereiwechsel (ab Herstellungsdatum Juni 2006) wurde der Radtyp von Lappland 15 auf Lappland 6015 geändert.

Anlage 2 zum Gutachten Nr. 55156305 (6. Ausfertigung)



Dt. Brennstoffvertrieb GmbH



Seite 6 von 6

Prüfergebnis

Prüfgegenstand

Hersteller

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 6 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Juni 2006.

Der Technische Dienst Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Am Grauen Stein, 51105 Köln ist mit seinem Ingenieurzentrum Technologiezentrum Typprüfstelle, Lambsheim für die angewendeten Prüfverfahren vom Kraftfahrt-Bundesamt entsprechend EG-FGV für das Typgenehmigungsverfahren des KBA unter der Nummer KBA-P 00010-96 benannt.

Lambsheim, 27. Mai 2013

Schmidt

00195918.DOC